



SATZUNG

DAUERKLEINGARTENKOLONIE
AMALIENHOF I E.V.

13593 Berlin - Spandau
Weinmeisterhornweg 224

SATZUNG

INHALT

I. Name und Sitz des Kleingartenvereins

§ 1 - Name und Sitz

II. Allgemeines

§ 2 - Zugehörigkeit zum Landesverband,
Haftung und Geschäftsjahr

III. Zweck und Aufgabe des Kleingartenvereins

§ 3 - Zweck und Aufgabe

IV. Mitgliedschaft

§ 4 - Mitglieder
§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 6 - Beiträge
§ 7 - Rechte und Pflichten des Mitglieds

V. Organe des Kleingartenvereins

§ 8 - Die Organe des Vereins
§ 9 - Vorstand und weitere Funktionsträger

VI. Mitgliederversammlung

§ 10 - Einberufung der Mitgliederversammlung
§ 11 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

VII. Schlichtungsverfahren

§ 12 - Schlichtungsverfahren

VII. Auflösung des Kleingartenvereins

§ 13 - Auflösung des Kleingartenvereins
§ 14 - Schlussbestimmungen

I. Name und Sitz des Kleingartenvereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Dauerkleingartenkolonie Amalienhof I e. V.“

und hat seinen Sitz gemäß Grundbucheintrag

im Bezirk Spandau

Weinmeisterhornweg 224 in 13593 Berlin.

Dies ist nicht die Postadresse. Postsendungen sind an die Anschrift des Vereinsvorsitzes zu adressieren. Der Verein ist eingetragen unter der Nummer 95 VR 3454 Nz in Berlin beim Amtsgericht Charlottenburg und gemeinnützig im Sinne des Vereins- und Kleingartenrechts.

II. Allgemeines

§ 2 Zugehörigkeit zum Landesverband, Haftung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein gehört durch seine Mitgliedschaft im Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Spandau e. V. auch dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e. V. an.
- (2) Der Verein haftet gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder für Vereinsangelegenheiten ist ausgeschlossen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Zweck und Aufgabe des Kleingartenvereins

§ 3 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Naturverbundenheit, sowie der körperlichen und geistigen Entspannung und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung sowie Sicherung der dauernden Erhaltung und Nutzung der angepachteten Bodenflächen der Kleingartenkolonie;

- (b) Erfahrungsaustausch mit fachlichen Ratschlägen und praktischen Unterweisungen;
 - (c) enge Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Spandau e. V. und dem Landesverband Berliner Gartenfreunde e. V. zwecks zeitgemäßer Ausgestaltung und wirksamer Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens;
 - (d) Pflege der Geselligkeit;
 - (e) Förderung des Umweltschutzes;
 - (f) Beachtung sozialer Belange durch die Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden;
 - (g) die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
 - (a) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
- (3) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

IV. Mitgliedschaft

§4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige, natürliche Person werden, die den Vereinszweck mit dem Ziel unterstützt, einen Unterpachtvertrag über einen Kleingarten in der Kolonie Amalienhof I e. V. abzuschließen (aktive Mitgliedschaft). Pro Parzelle ist nur ein aktives Mitglied zulässig.
- (2) Einzelpersonen, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht im Sinne dieser Satzung und können nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB werden (passive Mitgliedschaft).
- (3) Personen, die wegen strafbarer Handlungen oder Verstoßes gegen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden oder Pächter einer anderen Kleingartenparzelle sind oder eine Wohnung oder ein Eigenheim mit selbst zu bewirtschaftender Gartenfläche haben, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.
- (4) Die Anmeldung zur aktiven Mitgliedschaft soll durch schriftliche Beitrittserklärung dem Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Spandau e. V. gegenüber erfolgen. Über diesen schriftlichen Anmeldeantrag entscheidet der Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Spandau e. V..

Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung eines Aufnahmebeitrages, den der Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Spandau e. V. festlegt, mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands des Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Spandau e. V.. Im Falle der Aufnahme ist die Satzung des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Spandau e. V. durch eigenhändige Unterschrift des Eintretenden anzuerkennen.

- (5) Die Anmeldung zur passiven Mitgliedschaft soll durch schriftliche Beitrittserklärung der Dauerkleingartenkolonie Amalienhof I e. V. erfolgen. Über diesen schriftlichen Anmeldeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand der Dauerkleingartenkolonie Amalienhof I e. V.; hier ist die Satzung der Dauerkleingartenkolonie Amalienhof I e. V. durch eigenhändige Unterschrift des Eintretenden anzuerkennen.
- (6) Sowohl das aktive als auch das passive Mitglied verpflichtet sich, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Garten-, Wasser-, Wege-, Abgaben- und Stromordnung (sofern vorhanden) in der jeweils geltenden Fassung als Bestandteil verbindlich anzuerkennen.
- (7) Ehegatten verstorbener Mitglieder sind von der Zahlung des Aufnahmebeitrags befreit.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - durch Tod des Mitglieds;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch freiwilligen Austritt aus dem Verein.
- (2) Die automatische Beendigung des Unterpachtverhältnisses zieht nur der Tod eines Mitglieds nach sich. Auf Antrag des überlebenden Ehepartners wird mit diesem gegen Zahlung der an den Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Spandau e. V. zu entrichtenden Umschreibgebühr ein neuer Unterpachtvertrag geschlossen. Lautet bei Lebensgefährten der Pachtvertrag auf beider Namen und ist von beiden unterschrieben, wird ebenfalls auf Antrag des hinterbliebenen Partners mit diesem gegen Zahlung der an den Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Spandau e. V. zu entrichtenden Umschreibgebühr ein neuer Unterpachtvertrag geschlossen. Die Parzelle ist nicht vererbbar.
- (3) Bei Ausschluss und Austritt bleibt das Unterpachtverhältnis mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Spandau e. V. bestehen. Bei einer Kündigung des Unterpachtverhältnisses erfolgt der Austritt aus dem Verein Dauerkleingartenkolonie Amalienhof I e. V. automatisch.
- (4) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins Dauerkleingartenkolonie Amalienhof I e. V., unter Einhaltung einer Frist zum Ende eines Monats, erfolgen.

- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein Ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
- das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages und/oder beschlossener Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen nach Fälligkeit der Zahlung gegenüber dem Verein im Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt;
 - das Mitglied sich dauernd seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht, insbesondere eine kleingartenwidrige Nutzung der Parzelle betreibt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt, die Laube zum dauernden Wohnen nutzt, die Beteiligung an der Gemeinschaftsarbeit ablehnt;
 - das Mitglied zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen unentschuldig fernbleibt und damit sein Desinteresse an der Sicherung und dauernden Erhaltung der Kleingartenkolonie bekundet;
 - das Mitglied die ihm aufgrund der Satzung oder vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
 - das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt;
 - das Mitglied die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat;
 - das Mitglied bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen ist, oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingartenverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist oder einen anderen Kleingarten besitzt.
- (6) Über die Einleitung eines Ausschlusses entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss, unter der Berücksichtigung der schriftlichen Äußerung des Betroffenen, ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Übergabe, im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung, erheben. Macht der Betroffene vom Recht des Einspruchs keinen Gebrauch, oder versäumt er die Einspruchsfrist, wird der Ausschlussbescheid bindend.
- (7) Über einen Widerspruch ist im erweiterten Vorstand zu beraten und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden zu entscheiden. Dem Betroffenen ist in der erweiterten Vorstandssitzung Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied, unter erneuter Darlegung der Gründe oder in Bezugnahme auf das vorherige Ausschluss schreiben, schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins

auf rückständige Beitrags-, Umlage- oder sonstige Forderungen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins. Das ausscheidende/ausgeschlossene Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§6 Beiträge

- Die Ausgaben des Vereins werden durch jährlich im Voraus zu entrichtende Zahlungen gedeckt, in denen auch die Beiträge zu den übergeordneten Verbänden einschließlich Pacht- und Nebenkosten enthalten sind. Die Höhe aller Kolonie-Beiträge, auch der Umlagen und Ausgleichzahlungen, wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- Für außerordentliche Ausgaben können Sonderbeiträge in Gestalt von Umlagen erhoben werden. Deren Höhe wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge, Pacht- und Nebenkosten, Umlagen, Ausgleichzahlungen etc. in einem Betrag zusammen pünktlich zu begleichen. Sämtliche Forderungen sind nach Erhalt der betreffenden Jahreskostenaufstellung im November bis zum 31. Dezember des Jahres zu zahlen. In Härtefällen kann auf Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes Stundung gewährt werden.

§7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- Jedem Mitglied wird durch den Verpächter (Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Spandau e. V.) oder durch den Landesverband Berlin der Gartenfreunde e. V. Rechtsberatung in Kleingartenfragen gewährt, sowie Teilnahme an Fachberatung für Obst- und Gemüseanbau anheimgestellt.
- Pflicht eines Mitglieds ist, an notwendigen Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. Die Art der Gemeinschaftsarbeit, der zeitliche Rahmen und die Termine werden nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Bei nicht geleisteter Gemeinschaftsarbeit ist eine Ausgleichzahlung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu entrichten.
- Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, am Tag der Wasseruhrenablesung auf der Parzelle anwesend zu sein. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Im Verhinderungsfall kann der Wasseruhrenstand bis zum Tag der Ablesung auch auf anderem Wege dem Wasserwart mitgeteilt werden. Für diejenigen Pächter, die bis zum Tag der Ablesung den Wasserzählerstand nicht mitgeteilt haben, wird in der Jahresab-

- rechnung ein Pauschalverbrauch abgerechnet. Über deren Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.
- (4) Jedem Mitglied obliegt die besondere Verpflichtung, auf seiner Parzelle für Ruhe und Ordnung sowie Sauberkeit zu sorgen. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. In dem Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September (Gartenjahr) ist an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen generell und an Samstagen ab 13:00 Uhr sowie täglich in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr jede mit Lärm verbundene Tätigkeit nicht erlaubt. Abweichend hiervon ist das Rasenmähen an Samstagen von 15:00 bis 18:00 Uhr gestattet.
- (5) Die Verbrennungen von Gartenabfällen ist nach den Berliner Umweltschutzbestimmungen ganzjährig nicht gestattet.
- (6) Für die Abfallbeseitigung gilt die jeweilige Abfallbeseitigungsverordnung des Landes Berlin uneingeschränkt. Den Hinweisen des kolonie-internen Merkblattes zum „Verhalten auf dem Containerplatz“ sind uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei wiederholter Nichtbeachtung eines Pächters kann dies Konsequenzen nach sich ziehen.

V. Organe des Kleingartenvereins

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Vorstand und weitere Funktionsträger

(1) Der Verein wird geleitet durch:

- die/den 1. Vorsitzende/n;
- die/den 2. Vorsitzende/n;
- den/die 1. Schriftführer/in;
- den/die 1. Kassierer/in.

Diese vier Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die /der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen;
- die Verwaltung der eingegangenen Beiträge, Pacht- und Nebenkosten sowie die Verwaltung der Umlagen und Ausgleichszahlungen etc.;
- die Einberufung des erweiterten Vorstands;

- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Erstellen des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- die Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse aus dem Verein Dauerkleingartenkolonie Amalienhof I e.V.;
- Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht und/oder vom Finanzamt gefordert werden, können vom Vorstand allein, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Antrages/Beschlusses.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands:

- der/die 2. Schriftführer/in;
- der/die 2. Kassierer/in;
- der/die Gartenfachberater/in;
- der/die 1. Koordinator/in;
- der/die 2. Koordinator/in;
- der/die 1. Wasserwart/in;
- der/die 2. Wasserwart/in.

Funktionsträger sind:

- Delegierte;
- die Kassenprüfer/innen;
- die Schlichter/innen;
- die Vergnügungswarte/innen;
- die Pflegeverantwortlichen der Vereinsparzelle/des Kolonieparkplatzes.

Der erweiterte Vorstand hat u. a. folgende Aufgabe:

- Entscheidung über die vom geschäftsführenden Vorstand vorgetragene Sachverhalte.

Der erweiterte Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Antrages/Beschlusses. Der geschäftsführende Vorstand ist an diese Beschlüsse gebunden.

(3) Der Gesamtvorstand sowie die Funktionsträger werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Funktionsträger während der Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied oder den Funktionsträger für die Restamtszeit zu wählen. Bis zur Neuwahl ist der erweiterte Vorstand berechtigt, einen kommissarischen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied oder den Funktionsträger zu bestellen.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand soll in der Regel einmal im Quartal, sonst nach Bedarf zusammentreten. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Geschäftsführender wie erweiterter Vorstand beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Antrages/Beschlusses. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Vorstandsmitglieder können ihre Stimme schriftlich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Kann diese Person ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben, verfällt die Stimme. Einem Vorstandsmitglied dürfen maximal zwei Stimmen übertragen werden. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der/Die 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende - leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung. Mit der Durchführung der Mitgliederversammlung kann der/die 1. Vorsitzende einen Versammlungsleiter beauftragen.
- (6) Der/Die Schriftführer/in hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind in den folgenden Sitzungen und Versammlungen vorzulegen, eine Annahme dieser ist durch die Anwesenden mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Nach Annahme sind die Niederschriften durch den/die Schriftführer/in und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Korrekturen an Protokollen dürfen nicht erfolgen. Sie erfolgen im Protokoll der nächsten Versammlung.
- (7) Der/Die Kassierer/in erhebt die beschlossenen Beiträge, Umlagen und Ausgleichzahlungen und ist für deren bestimmungsmäßige Verwendung und sichere Anlage verantwortlich. Er/Sie hat alle für den Verein eingehenden Gelder sowie Ausgaben anhand der Belege und Quittungen laufend zu verbuchen und hierüber den geschäftsführenden Vorstand auf den Sitzungen zu unterrichten.
- (8) Der/Die Gartenfachberater/in berät die Mitglieder entsprechend der ihm/ihr übertragenen Aufgaben.
- (9) Die Wasserwarte/innen sind zuständig für das An- und Abstellen der Hauptleitungen und die Ermittlung des alljährlichen Wasserverbrauches in den einzelnen Parzellen. Der Zählerstand der Wasseruhren ist in die hierfür vorgesehenen Listen einzutragen und bei Bedarf ist die Funktionstüchtigkeit der Wasseruhren zu überprüfen. Auslagen für erforderliches Material bei notwendigen Reparaturen an den Hauptleitungen werden gegen Rechnungslegung aus der Vereinskasse erstattet. Größere Reparaturen und Instandsetzungen dürfen nur nach Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden. Die Wasserwarte erhalten über die Wassergeldumlage eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung, über deren Höhe der erweiterte Vorstand entscheidet. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.

- (10) Die Koordinatoren sind für die Durchführung der Gemeinschaftsarbeit des Vereins zuständig. Sie übernehmen die Sichtung der anstehenden Arbeiten; sie koordinieren am Tag der Gemeinschaftsarbeit den Einsatz der Anwesenden; sie planen soweit möglich den Einsatz von Arbeitsgeräten; etc. Die Koordinatoren führen, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, eine Gemeinschaftsarbeitsliste (Eintragungen der Anwesenheit bei den Arbeitseinsätzen).
- (11) Die Delegierten vertreten den Verein beim Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Spandau e.V.. Die Delegierten und Ersatzdelegierten generieren sich aus dem erweiterten Vorstand. Sie haben dort etwaige Anträge des Vereins zu vertreten und über Verlauf und Ergebnis der Delegiertenversammlungen dem erweiterten Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (12) Die Kassenprüfer/innen sind für die Prüfung des Rechnungswesens verantwortlich. Die Prüfung soll mindestens einmal jährlich erfolgen. Hierüber sind Prüfungsberichte zu fertigen und dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten. In der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer/innen den Revisionsbericht zu erstatten und ggf. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.
- (13) Die Vorstandsmitglieder und die Funktionsträger arbeiten ehrenamtlich. Auslagen (z. B. Telefongebühren, Briefporto, Schreibwaren, Benzinkosten etc.) für den Verein werden erstattet. Neben der Erstattung der Auslagen wird:
- dem/der 1. Vorsitzenden;
 - dem/der 2. Vorsitzenden;
 - dem/der 1. Schriftführer/in;
 - dem/der 1. Kassierer/in;
 - dem/der 1. Koordinator/in;
 - dem/der 2. Koordinator/in;
 - dem/der 1. Wasserwart/in;
 - dem/der 2. Wasserwart/in;
 - dem/der Pflegeverantwortlichen der Vereinsparzelle/des Kolonieparkplatzes

eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, über deren Höhe der erweiterte Vorstand entscheidet. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.

VI. Mitgliederversammlung

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet im letzten Quartal jedes Jahres statt. Die Mitglieder sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vom Vorstand

schriftlich einzuladen. Sie kann auch durch Aushang in der Kleingartenanlage bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung ist so umfassend und eindeutig abzufassen, wie es am Tage der Einladung möglich ist. Die Mitglieder stimmen zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Annahme der Tagesordnung ab. Änderungen bedürfen der einfachen Stimmmehrheit der Mitglieder. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit - und muss auf Verlangen eines zehnten Teils der Mitglieder - eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (3) Der/Die 1. Vorsitzende oder ein von ihm/ihr zu benennender Versammlungsleiter/in leitet die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied kann vorab schriftlich seine Stimmenscheidung zu den anstehenden Beschlüssen dem Vorstand zukommen lassen. Diese Entscheidungen fließen bei der Abstimmung auf der Versammlung mit ein.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter Berücksichtigung der schriftlichen Stimmenscheidungen gefasst. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Antrages/Beschlusses. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.
- (6) Anträge zur Satzungsänderung/Satzungsneufassung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder unter Berücksichtigung der schriftlichen Stimmenscheidungen. Bei Satzungsänderungen/-neufassungen und bei Auflösung des Vereins muss der Einladende ausdrücklich in der Einladung darauf hinweisen.
- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung besonders sachkundige Personen einladen, diese haben lediglich beratende Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts;
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Neuwahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie der Funktionsträger/innen (alle drei Jahre);
- e) Misstrauen aussprechen/Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes (§ 10 Abs. 2 gilt hinsichtlich der Einberufung der Mitgliederversammlung analog);

- f) Erledigung eingegangener Anträge;
- g) Satzungsänderungen/-neufassungen;
- h) Auflösung des Vereins.

VII. Schlichtungsverfahren

§ 12 Schlichtungsverfahren

Beschwerden und Streitigkeiten unter Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich vorzutragen, der nach Anhörung aller Beteiligten die Klärung herbeiführen soll. Kommt keine Einigung zustande, so sind die gewählten Kolonieschlichter einzuschalten, kommt es dort zu keiner Einigung in der strittigen Angelegenheit, ist die Sache vom Vorsitzenden/in der Schiedsstelle beim Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Spandau e.V. zur Entscheidung vorzulegen.

VIII. Auflösung des Kleingartenvereins

§ 13 Auflösung des Kleingartenvereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung und zwar mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder unter Berücksichtigung der schriftlichen Stimmenscheidungen beschlossen werden. Die Versammlung beschließt dann auch über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens und Eigentums des Vereins.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen.
- (2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. November 2014 beschlossen und setzt alle bisherigen Vereinssatzungen außer Kraft.
- (3) Beim Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Spandau e.V. ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu hinterlegen.
- (4) Die Satzung wurde eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts am 12.02.2015.

